

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Ernährung,  
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache  
17(10)1190-D

ÖA am 20. Februar 2013

13. Februar 2013

Stellungnahme des  
Deutschen Jagdschutzverbandes e. V.

für die 86. Sitzung  
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zur Öffentlichen Anhörung  
zum Thema:

**„Änderungen des Bundesjagdgesetzes“**

am Mittwoch, dem 20. Februar 2013

von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

in Berlin, Konrad-Adenauer-Straße 1,  
Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: 4.700



**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zur  
„Änderung des Bundesjagdgesetzes“**

**vor dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 20. Februar 2013**

**Dr. Daniel Hoffmann**

**Wildbiologe**

**Mitglied des Präsidiums des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V.**

**Landesjägermeister, Vereinigung der Jäger des Saarlandes, K.d.ö.R.**

**1. Wie bewerten Sie das im ursprünglichen Gesetzentwurf vom 27. November 2012 enthaltene grundsätzliche Wildtierfütterungsverbot (mit Ausnahmen in festgestellten Notzeiten) und das ebenfalls enthaltene Verbot der Verabreichung von Arzneimitteln und Aufbaupräparaten (mit Ausnahme Bekämpfung von Tierseuchen)?**

Unabhängig vom Inhalt des Wildfütterungsverbot und des Arzneimittelverbotes ist es richtig, dass diese Punkte aus dem Gesetzgebungsverfahren gestrichen wurden, da sie mit der Umsetzung des Urteils des EGMR nichts zu tun haben. Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs des Gesetzgebers war es sinnvoll, diese umstrittenen Fragen aus dem Entwurf auszuklammern. Dies gilt für die Fragen Nr. 2 und 3 entsprechend.

Für die Regelung der Wildfütterung und der Arzneimittelgabe gibt es keine bundesrechtliche Notwendigkeit. Im Gegenteil, gerade bei der Wildfütterung ist es angesichts der unterschiedlichen landschaftlichen und klimatischen Bedingungen in Deutschland nicht angebracht ein pauschales, deutschlandweites Verbot zu erlassen. Alle Bundesländer haben detaillierte Regelungen, die die Verhältnisse in der jeweiligen Region stärker berücksichtigen als dies eine bundeseinheitliche Regelung kann. Daher gibt es für eine bundesweite Regelung keine Notwendigkeit. Insofern ist die bestehende, noch als Rahmengesetz durch den Bund erlassene Vorschrift, die durch die Länderregelungen ausgefüllt ist, sinnvoller.

Winterlichen Verhältnissen kann die Eigenschaft als Notzeit so pauschal wie das in der Begründung vorgesehen wurde, nicht abgesprochen werden. Daher müsste eine Regelung mindestens vorsehen, dass die Fütterung in Notzeiten erlaubt ist. Diese müssten dann von den Ländern nach selbst gewählten Kriterien festgelegt werden.

Ein pauschales Verbot per Gesetz verkennt zudem die Vielfalt der Wildtiere in unserer Landschaft. Vielerorts bedarf es keiner Fütterung der Wildwiederkäuer (Schalenwild), allerdings stellt sich die Situation für viele Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft wesentlich anders dar.

Im Niederwildbereich ist ein Füttern während des Winterhalbjahres ein zwingendes Erfordernis, schon aus Gründen des Artenschutzes. In Deutschland fehlen in der heutigen Offenlandschaft ca. 1 Mio Tonnen Sämereien im Vergleich zu 1950 (Berthold, mündl.). Der Wegfall von Wildkräutern und Ernterückständen, Randstreifen und Brachflächen muss kompensiert werden, um nicht einen weiteren Einbruch der Vogelpopulationen der Agrarlandschaft zu forcieren. Die Vögel der Agrarlandschaft zeigen teilweise die stärksten Rückgänge aller Vogelarten (Sudfeldt et al. 2010), was zum einen durch Habitatverlust zum anderen durch Nahrungsverlust herbeigeführt wird. Eine wie in der geplanten Änderung des BfUG völlig undifferenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema Fütterung ist aus Artenschutzgründen nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollte eine weit flächendeckendere Fütterung im „Niederwildbereich“ gefordert werden, darüber hinaus auch die systematische Anlage von „Wildäckern“ i.w.S., da dadurch auch wichtige Habitate mit Nahrung, Ruhe und Deckung entstehen.

Im Hochwildbereich kann sicher in manchen Situationen über das Füttern diskutiert werden, jedoch ist zu beachten, dass in der heutigen Zivilisationslandschaft - durch permanente Freizeitnutzung, durch Zerschneidung und Verbauung der Landschaft - die Wildtiere nicht mehr ihre Wanderungen und notwendigen Verlagerungen ihrer Sommer- und Wintereinstände vornehmen können. Zu dem verkleinert die permanente Inanspruchnahme der Landschaft insbesondere die Tageseinstände der Wildtiere (Schuler 2011). Wiederkäuer müssen jedoch ihrem Äsungsrythmus folgen und je nach Art in vorgegebenen Zeitintervallen Nahrung aufnehmen. Die Folge der Lebensraumeinengung sind temporär höhere Wildtierkonzentrationen, die vor allem im Winterhalbjahr durch artgerechte Futtergaben kompensiert werden müssen. Im Winter verstärkt sich durch die Ausräumung der Feldflur und die reduzierte Deckung durch entlaubte Bäume die Habitatknappheit und Wanderungen in traditionelle Überwinterungsgebiete sind nicht mehr möglich. Fütterungen pauschal zu verbieten hätte primär zur Folge eine höhere Stressbelastung der Individuen und höhere Schäden im forstwirtschaftlichen Bereich. Die Ursache dafür sind wie oben beschrieben jedoch nicht die Wildtiere, sondern die durch Menschen veränderten Landschaftsbedingungen. Ein generelles Fütterungsverbot ist daher abzulehnen. Die erforderlichen – oft sinnvoll ausdifferenzierten – Regelungen existieren bereits in allen Bundesländern.

Die Gabe von Arzneimitteln spielt in Deutschland eine völlig untergeordnete Rolle. Eine gezielte Medikamentenverabreichung in der freien Landschaft ist nicht bekannt. Sicher entstand diese Forderung durch die unreflektierte Betrachtung mancher Jagd- oder Naturschutzorganisationen, die dem Großteil der Jägerschaft ohne jeden Beweis dafür vorwerfen, dass sie Aufbaupräparate verabreiche, um stärkere Geweihbildung bei Cerviden zu erzielen.

Grundsätzlich ist die Verabreichung von Medikamenten bzw. Arzneimitteln an Wildtiere jedoch abzulehnen. Dennoch gibt es berechtigte Ausnahmen, die insbesondere aus wissenschaftlichen, aber gegebenenfalls auch anderen, Gründen erforderlich werden. Zur Erforschung von Wildkrankheiten oder auch in der wildbiologischen Forschung gibt es immer wieder die Notwendigkeit, mit Medikamenten zu arbeiten. Sämtliche Immunisierungen von Wildtieren zum Zwecke der Forschung wären damit verboten oder erschwert. Weiterhin könnten auch Projekte wie die Entwurmung von Füchsen in Bezug auf den Fuchsbandwurm in Teilen von Bayern (Wissenschaftszentrum Weihenstephan) nicht mehr ausgeführt werden. Auch die Immobilisation von Wildtieren zur Besenderung, Markierung o.ä. wäre dann nicht mehr ohne weiteres möglich.

Ohne Not, sprich ohne das gehäufte Feststellen von Medikamentenverabreichung in der freien Landschaft wird diese Gesetzesergänzung lediglich zu Erschwernissen bei der Erfor-

schung der Wildtiere und ihrer Krankheiten führen, lässt jedoch keinen positiven Effekt erwarten. Der Passus ist daher ohne konkreten Anlass, weshalb davon abzusehen ist.

**2. Im ursprünglichen Referentenentwurf wurde eine Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke angekündigt. Halten Sie in diesem Zusammenhang die Jagd- und Schonzeitenregelungen für die unterschiedlichen Tierarten im Bundesjagdrecht für angemessen und welchen Änderungsbedarf sehen Sie?**

Deutschland und damit die deutschen Bundesländer sind sehr verschieden strukturiert. Die Spanne der Walddeckung der Länder reicht von 10 % bis 40% und ebenfalls sind die Anteile von Landes- und Bundesforsten sehr unterschiedlich. Eine bundeseinheitliche Regelung zur Bockjagd berücksichtigt damit nicht die Bedürfnisse der Grundeigentümer und auch nicht der unterschiedlichen Waldbesitzer. Eine Regelung einzelner Aspekte auf „Zuruf“, sollte unterbleiben. Eine solche Regelung muss auch mit anderen Maßnahmen abgestimmt sein und lässt sich – wo es in erster Linie um die Umsetzung der Vorgaben des EGMR-Urteils geht – nicht überstürzt sinnvoll regeln.

Vom wildbiologischen Grundsatz her spielt es allerdings zunächst keine Rolle, ob ein Rehbock im November oder Dezember erlegt wird oder zu anderen Jahreszeiten.

Allerdings ist zu bedenken, dass eine Population nicht im Ansatz über die Reduktion von männlichem Wild reguliert wird und dies erst recht nicht bei territorialen Einzelgängern. Primär muss es also Ziel einer auf Reduktion ausgelegten Jagd sein, dass weibliche Tiere unabhängig ihres Alters zu erlegen sind. Die hier diskutierte Regelung soll primär erwirken, dass auf Bewegungsjagden ohne vorheriges Ansprechen des Wildes Beute gemacht werden kann. Der dann getätigte Bockabschuss bleibt jedoch ohne populationsdynamische Wirkung und die Tatsache, dass erst geschossen wird und dann das Tier angesprochen wird, ist jagdethisch abzulehnen. Fehlabschüsse von führenden Geißen und fortan führungslose Kitze werden dadurch sicher gefördert. Aussagen, nach denen Kitze im Winter nicht mehr der Führung durch das Muttertier bedürfen sind falsch. In der Regel lösen sich die Mutter-Kind-Bindungen auch bei dem Einzelgänger Reh erst mit der Geburt der Kitze im Folgejahr auf. Grundsätzlich muss also unabhängig jeder jagdrechtlichen Vorschrift gelten: erst die Kitze! Im Übrigen sind die weiblichen Kitze die Zuwachsträger der Zukunft und wer mittel- und langfristig Wild bewirtschaften möchte, sollte sich dessen stets bewusst sein.

Böcke tragen in den Wintermonaten keine Stirnwaffen mehr – dies soll kein grundsätzliches Kriterium darstellen, ob der Abschuss erfolgen darf oder nicht. Allerdings sind die Stirnwaffen auch beim Rehwild entgegen mancher Verlautbarung ein direkter Weiser für die Vitalität des Individuums. Dies ist unabhängig von der genetischen „Ausstattung“ eines Individuums zu sehen, denn die Stärke der Trophäe eines Rehbockes ist nur nachrangig über die Genetik geprägt. Vielmehr bedeutet ein starkes Gehörn, dass sich dieser Bock streng territorial in einem guten Habitat durchgesetzt hat. Sein Einfluss auf die Vegetation ist damit eher gering und darüber hinaus sorgt er aufgrund seiner aggressiven Territorialverteidigung dafür, dass andere Böcke sich in diesem Revier nicht bzw. nur in geringem Umfang aufhalten.

Aus dem sogenannten Hatzfeld-Projekt, wo der Abschuss des Rehbocks frei gegeben wurde bis Ende Januar, hat sich ergeben, dass der Anteil des männlichen Wildes in der Jagdstrecke angestiegen ist, weibliches Wild dahingegen hat sich relativ und absolut reduziert. Damit ist dieses Experiment in punkto auf eine nachhaltige Reduktion des Rehwildbestandes allenfalls

bedingt gelungen. Auch die Veränderungen des Neuverbisses bei Jungpflanzen haben sich statistisch im Vergleich zu herkömmlich bejagten Flächen nicht signifikant reduziert.

Die reine Streckenerhöhung des männlichen Wildes erbringt grundsätzlich keine Entlastung des Verbissdruckes und auch keine Reduktion des Rehwildbestandes. Die Maßnahme vereinfacht den Abschuss des Rehwildes für Jäger oder Jagdscheininhaber, die geringe Erfahrungen mit der Wildart haben und es reduziert sich die Hemmschwelle zu einer schnellen Schussabgabe auf Bewegungsjagden und auf der Einzeljagd. So wichtig die effiziente und störungsarme Jagd auch ist, muss dabei – schon aus Tierschutzgründen – die vorschnelle Schussabgabe unterbleiben.

Wenn ein Positiveffekt für Wildverbiss erreicht werden soll, sollte sich Deutschland nicht nur auf das Jagen beschränken, sondern es muss endlich erkannt werden, dass Wild im Winter Ruhe braucht. Ein reduzierter Stoffwechsel im Winterhalbjahr kann jedoch nur aufrechterhalten werden, wenn Ruhe herrscht. Das Kanton Graubünden liefert ein hervorragendes Beispiel. Tourismus und Wildruhezonen werden hier strikt getrennt. Zuwiderhandlungen werden mit 500,- SFR geahndet. Seit Einführung dieser Regeln ist der Wildverbiss auf ein Fünftel zurückgegangen bei gleichbleibendem Wildbestand. Dieses Beispiel sollte zu denken geben und zeigen, dass mit erhöhtem Schalenwildabschuss und dann auch mit dem erhöhten Abschuss des männlichen Wildes nicht automatisch wesentliche Verbesserungen erreicht werden.

### **3. Der Umgang mit Wildschäden spielt bei den Diskussionen zur Umsetzung des EGMR-Urteils eine wichtige Rolle. Welche Änderungen sind in diesem Zusammenhang Ihrer Meinung nach im Bundesjagdgesetz notwendig, um die Wildbestände so anzupassen, dass eine Waldverjüngung ohne Zaun oder andere Schutzmaßnahmen möglich wird?**

In dieser Frage wird wiederum der ausschließlich Fokus auf die tatsächliche oder von manchen beschworene Wald-Wild-Situation gelegt. Dies verkennt wiederum den landschaftsökologischen Zustand Deutschlands. Mit der Umstellung von konventioneller Waldwirtschaft auf die naturnahe Waldwirtschaft musste es zwangsläufig zu Kollisionen zwischen waldbaulichen Zielen und dem Bestand an Wildwiederkäuern kommen. Das aktuelle Verbissgutachten aus Bayern zeigt bereits, dass hier in absehbarer Zeit aufgrund der Waldentwicklungsstadien ohnehin eine Entspannung des Konflikts eintreten wird. In dem bayrischen Gutachten konnte dargestellt werden, dass sich die Verbissituation in Privatwäldern bezüglich der Weißtanne stärker entspannt hat, als dies im Staatsforst der Fall ist. Es ist aber davon auszugehen, dass in vielen Privatwäldern die Schalenwildbejagung extensiver betrieben wird, als in den Landes- oder Bundesforsten.

Der Bundesgesetzgeber gibt heute bereits eine ausreichende Definition dessen, welche Wildbestände angestrebt werden sollen. Die Umsetzung erfolgt durch die Beteiligten vor Ort und nur dort ist eine Umsetzung überhaupt möglich. Letztlich ist es eine Angelegenheit der Vertragspartner – Eigentümer und Pächter des Jagdrechts – welche Ziele für die Bewirtschaftung der Flächen definiert werden.

Allerdings hat das Thema Waldverjüngung im Kontext zur Umsetzung des EGMR Urteils keine wesentliche Bedeutung sondern ist nur teilweise Gegenstand der Sachlage. Die natürliche Waldverjüngung und der Waldumbau machen die flächendeckende Bejagung noch wichtiger als bislang schon. Entscheidend in der hier zu behandelnden Frage ist, ob eine permanent jagdfreie Fläche die ja auch nicht aus Wildmanagementgesichtspunkten jagdfrei ist, sondern

nur aus einer ethischen Überzeugung eines Eigentümers heraus und daher nicht fachlich begründet - mit dazu beiträgt, dass auf Flächen anderer Grundeigentümer höhere Wildschäden in Land-, Wald- und Fischereiwirtschaft entstehen. Im Sinne des Gemeinwohls kann ein Verursacher von Wildschäden als einzig richtige Konsequenz nur mit herangezogen werden, um anteilmäßig für entstandene Wildschäden aufzukommen. Wer konsequent für Wildtiere aus ethischer Überzeugung heraus einen vorzeitigen Tod durch Menschenhand ablehnt und damit auch in Kauf nimmt, dass eine Regulierung von Wildbeständen (die in der Kulturlandschaft notwendig ist) nicht effektiv erfolgen kann, sollte nicht nur sich selbst der Allgemeinheit gegenüber verpflichtet sehen, sich an Wildschadenszahlungen zu beteiligen sondern muss hier per Gesetz in die Pflicht genommen werden. Betrachtet man die einschlägigen Internetseiten wird deutlich, dass bei denen, die lautstark das Ende der sogenannten „Zwangsbejagung“ fordern, rücksichtsloser Egoismus herrscht, der die Sozialbindung des Eigentums negiert.

**4. Halten Sie die Begrenzung der Antragsteller auf natürliche Personen gemäß § 6a Absatz 1 für angemessen und wenn nein, welche juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sollten Befriedigungsanträge stellen dürfen?**

Die Begrenzung auf natürliche Personen ist sachgerecht. Nur wegen der „Aufladung“ mit der Gewissensfreiheit kommt der EGMR zum Ergebnis, dass es unverhältnismäßig ist, die Befriedigung von vorneherein auszuschließen. Betrachtet man – wie es nach der juristischen Dogmatik richtig ist – das Eigentumsrecht allein, liegt auch nach der Rechtsprechung des EGMR keine Eigentumsverletzung vor. Der EGMR hat mehrfach - zuletzt im Oktober 2012 (Chaubauty gg. Frankreich, Urteil der Großen Kammer vom 4.10.2012 Nr. 57412/08) – entschieden, dass der Eingriff nur dann unverhältnismäßig ist, wenn jemand die Jagd aus Gewissensgründen ablehnt. Nur bei Personen, die die Jagd aus Gewissensgründen insgesamt ablehnen, ist das Urteil also überhaupt relevant. Daher kommt es entscheidend auf das Vorliegen von Gewissensgründen an. Darauf können sich juristische Personen aber nur sehr eingeschränkt berufen (siehe Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.6.2010, Az. 3 B 90.09). Deswegen ist es sachgerecht, juristische Personen auszuschließen.

**5. Sehen Sie die Gefahr, dass die in § 6a Absatz 1 genannten gefährdeten Belange, die zu einer Ablehnung ethisch begründeter Befriedigungsanträge führen können, einen sehr hohen Anteil abgelehnter Anträge verursachen könnten, und wie sollten die Gründe für eine mögliche Ablehnung ethisch begründeter Befriedigungsanträge aus Ihrer Sicht ggf. formuliert werden, und wie sollte mit mehreren Anträgen auf Befriedigung in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk umgegangen werden?**

Das Urteil des EGMR ist sehr viel komplexer als es in vielen Medien oder auch in den offenen Briefen eines gewissen Rechtsanwalts dargestellt wird. Ich sehe daher eher die Gefahr, dass die Behörden Anträge mit Blick auf das Urteil des EGMR ohne detaillierte Prüfung durchwinken. Der Gerichtshof hat aber gar nicht entschieden, dass jeder Grundeigentümer die Möglichkeit haben muss, über die Bejagung auf seinem Grundstück völlig frei zu entscheiden. Er hat lediglich entschieden, dass es unverhältnismäßig ist, dass jemand, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt keine realistische Möglichkeit hat, die Jagd auf seinem Grundstück zu untersagen. Dies wird zum Teil als sehr weitgehender Anspruch auf Befriedigung interpretiert, den es in dieser Form aber nicht gibt.

Betroffene sind nämlich nicht nur der die Jagd ablehnende Grundstückseigentümer, sondern z.B. auch dessen Nachbarn, sowie die Allgemeinheit. Der Gerichtshof hat aber sehr deutlich gesagt, dass dort wo unterschiedliche Grundrechtspositionen miteinander abgewogen werden müssen, die Mitgliedsstaaten einen erheblichen Gestaltungsspielraum haben (z.B. Chassagnou gg. Frankreich, 29.4.1999, Ziff. 113). Aus den Grundrechten ergeben sich aber auch Schutzpflichten zu Gunsten der Allgemeinheit und Dritter, die ebenso zu berücksichtigen sind. Diesem Ziel dienen die in § 6a Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs genannten Belange. Diese sollten aber ergänzt werden um eine ausdrückliche Berücksichtigung grundrechtlich geschützter Belange Dritter.

Wie die Ablehnung von solchen Anträgen formuliert werden müsste, lässt sich generell wohl nicht sagen. Es ist immer eine Frage des Einzelfalles und die Umstände dieses Einzelfalles müssen natürlich auch bei der Ablehnung berücksichtigt werden und der Bescheid entsprechend formuliert werden.

Bei mehreren Anträgen von ethischen Jagdgegnern in einem Jagdbezirk kann die Situation eintreten, dass zwar jeder einzelne Antrag für sich genommen Erfolg hätte, aber die Anträge insgesamt dazu führen, dass die berechtigten und zu berücksichtigenden Belange gefährdet würden. Dann gibt es zwei Lösungsmöglichkeiten:

- Entweder könnten alle Anträge insgesamt abgelehnt werden, oder
- die Anträge werden alle genehmigt, jedoch mit Auflagen versehen, um die geschützten Belange zu sichern.

Im Übrigen dürften die umfangreichen Regelungen in den Absätzen 3 sowie 5 bis 8 dazu beitragen, dass die Ablehnung von solchen Anträgen eher erschwert wird. Denn diese Regelungen dienen ja dazu, den in Absatz 1. Satz 2 genannten Belangen (die auch zur Ablehnung führen können) gerecht zu werden. Wenn die Gefahr von Wildschäden dadurch in den Griff zu bekommen ist, dass durch eine zeitliche Beschränkung die Bejagung im erforderlichen Umfang weiter betrieben wird, bleibt für eine Ablehnung kein Raum mehr. Gleiches gilt für den vom Bundesrat vorgeschlagenen Absatz 3a, der der Bekämpfung von Tierseuchen dient. In dem diese Regelungen einen gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Interessen ermöglichen, dienen sie auch der Wahrnehmung der Rechte des ethischen Jagdgegners.

**6. Sehen Sie die Gefahr, dass aufgrund der vorgesehenen Gründe für eine behördlich angeordnete Jagdausübung in befriedeten Bezirken nach § 6a Absatz 5 die zuständige Behörde die ethische Befriedung weitgehend aushebeln könnte, und wie sollten die Gründe für eine Zwangsbejagung befriedeter Bezirke im Ausnahmefall aus Ihrer Sicht ggf. formuliert werden?**

Die Gefahr, dass durch die behördlich angeordnete Jagdausübung die ethische Befriedung ausgehebelt werden könnte sehe ich nicht. Denn diese Anordnung erfolgt für den jeweiligen Einzelfall und muss natürlich auch begründet werden. Eine allgemeine Formulierung wie „überhöhte Wildbestände“ reicht sicherlich nicht aus, wenn es dafür nicht gesicherte Hinweise gibt.

**7. Wie bewerten Sie das in § 6a Absatz 2 vorgesehene Inkrafttreten der Befriedung zum Ende der Laufzeit des Pachtvertrages angesichts einer gesetzlichen Mindestpachtzeit von mindestens neun Jahren, und sehen Sie die Ausnahmemöglichkeit in Satz 2 als ausreichend an, um eine ungerechtfertigte Härte für den Antragsteller zu vermeiden?**

Die Regelung zum Inkrafttreten der Befriedung zum Ende der Laufzeit des Pachtvertrages ist sinnvoll um ein gewisses Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Ausnahmemöglichkeit in Satz 2 ist ausreichend, um unzumutbare Härtefälle zu vermeiden. Denn diese Regelung ist an keine weiteren Voraussetzungen außer der Unzumutbarkeit geknüpft. Damit haben die Behörden die größtmögliche Flexibilität. Eine vergleichbare Regelung in dem französischen Gesetz mit dem das Urteil des EGMR im Fall Chassagnou gg. Frankreich umgesetzt wurde, hat der EGMR als eine ausgewogene Regelung angesehen (A.S.P.A.S. und Lasgrezas gg. Frankreich, Urteil des EGMR vom 22. September 2011, Nr. 29953/08).

Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber noch eine Ergänzung. Es sollte eine Regelung eingeführt werden, dass ein Antrag auf Befriedung mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf des Pachtvertrages gestellt werden muss. Denn die Neuverpachtung eines Jagdbezirks erfolgt nicht von heute auf morgen, sondern erfordert eine Ausschreibung, möglicherweise Besichtigungs- und Gesprächstermine sowie umfangreiche Recherchen auf beiden Seiten. Für den abzuschließenden langfristigen Vertrag ist dann auch ein gewisses Maß an Rechtssicherheit erforderlich. Das ist nicht gewährleistet, wenn noch zwischen Abschluss des neuen und Ablauf des alten Pachtvertrages ein Antrag auf Befriedung gestellt werden kann. Wenn über bereits gestellte Anträge bei Abschluss des Pachtvertrages noch nicht entschieden ist, kann dem dagegen durch eine entsprechende Vertragsklausel begegnet werden. Die beteiligten Parteien müssen sich jedoch auf diese Situation einstellen können.

**8. Sehen Sie es vor dem Hintergrund der vom EGMR festgestellten Unzumutbarkeit, die Jagd auf dem eigenen Grundstück tolerieren zu müssen als angemessen an, dass Eigentümer befriedeter Bezirke gemäß § 6a Absatz 6 zur Wildschadenshaftung in ihrem Jagdbezirk verpflichtet werden sollen, und welche gesetzlichen Grundlagen greifen hier außerhalb des Jagdrechts?**

Die in den Absätzen 6 und 7 vorgesehene Regelung zum Wildschadensersatz ist angemessen. Denn das Grundstück bildet genauso einen Lebensraum für das Wild wie die bejagten Grundstücke im Jagdbezirk. Darin unterscheidet es sich wesentlich von den bisherigen befriedeten Bezirken nach § 6 BJagdG, bzw. von den befriedeten Bezirken nach den Landesjagdgesetzen. Daher ist es auch gerechtfertigt, nach § 6a befriedete Flächen anders zu behandeln. Die tatsächlich zu zahlenden Beträge des Grundstückseigentümers für die anteilige Mithaftung für Wildschäden dürften übrigens vernachlässigbar gering sein. Unverhältnismäßige Hürden für die Wahrnehmung der Grundrechte werden damit nicht errichtet.

Außerdem sollte in Abs. 6 das Wort „Gesamtfläche“ durch das Wort „bejagbare Fläche“ ersetzt werden, denn wegen des (weitgehend) fehlenden Wildlebensraums kann es auf die bisherigen befriedeten Bezirke nicht ankommen.

**9. Regelt der Gesetzentwurf nach § 6a Absätze 6 und 7 aus Ihrer Sicht hinreichend die Ansprüche von Landpächtern befriedeter Grundflächen auf Wildschadensersatz, und wie sollte ein gesetzlicher Anspruch auf Wildschadensersatz aus Ihrer Sicht geregelt werden?**

Es sollte deutlicher werden, dass nicht nur der Grundstückseigentümer, sondern auch der Landpächter gegen die Jagdgenossenschaft keinen Anspruch für Wildschaden auf dieser Fläche hat. Streng nach dem Wortlaut hat nur der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Wildschadensersatz. Aber auch der Nutzungsberechtigte kann ihn nicht haben, da er seinen Anspruch vom Grundstückseigentümer ableitet. Für die bisherigen befriedeten Bezirke nach Landesrecht ist das nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ohnehin ausgeschlossen. Um die Unklarheit zu beseitigen, sollte Absatz 7 anders formuliert werden: „Der Nutzungsberechtigte hat einen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden nur gegen den Grundeigentümer.“ Diese Regelung hat auch den Vorteil, dass der Wildschadensersatz für den Landpächter nicht von vorneherein ausgeschlossen ist, wie das bei den nach Landesrecht befriedeten Bezirken der Fall ist.

**10. Wie bewerten Sie die Parameter nach § 6 a Gesetzentwurf, die zur Herausnahme einer Fläche aus der Jagd gewährleistet sein müssen?**

Die in § 6 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen sind zwingend, um die betroffenen Interessen der Allgemeinheit zu wahren. Aber nicht nur die öffentlichen Interessen müssen geschützt werden, sondern auch die – durch Grundrechte geschützten – privaten Interessen. Daher sollte in § 6 a Absatz 1 Satz 2 noch ergänzt werden, dass die Befriedung auch zu versagen ist, wenn grundrechtlich geschützte Interessen Dritter überwiegen.

Im Zusammenhang mit den genannten Parametern sollte auch darüber nachgedacht werden, der Tierseuchenbekämpfung ein größeres Gewicht zu geben. Daher ist die Empfehlung Nr. 1 aus der Stellungnahme des Bundesrates sinnvoll.

Außerdem wird in Absatz 1 Satz 2 nicht deutlich, warum die Formulierung „bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk“ enthalten ist. Die Formulierung ist missverständlich. Umliegende Flächen - die nicht im gleichen Jagdbezirk liegen müssen – können genauso betroffen sein, etwa wenn das Grundstück in der Nähe der Grenze des Jagdbezirks liegt. Auch diese Flächen sind zu berücksichtigen.

**11. Kann eine sinnvolle Hege bei parzellierten Flächen nur durch die Vereinigung in den Jagdgenossenschaften stattfinden?**

Die Zusammenfassung von einzelnen Grundstücken in der Jagdgenossenschaft ist zur Verwirklichung der Hegeziele nach § 1 des Bundesjagdgesetzes unter den Bedingungen wie sie in Deutschland herrschen zwingend. Das freilebende Wild macht eben nicht an den Grundstücksgrenzen Halt. Daher sind die Auswirkungen von Hegemaßnahmen auch nicht auf das einzelne Grundstück beschränkt. Gleiches gilt für die Jagdausübung selbst. Daher halten wir auch die Empfehlung aus Nr. 4 der Bundesratsstellungnahme, dass das unbeabsichtigte Überjagen von Hunden zu dulden ist, für zwingend erforderlich. Anderenfalls wäre durch die Herausnahme eines einzelnen Grundstücks die Bejagung in weiten Teilen oder sogar im ge-

samten Jagdbezirk massiv eingeschränkt, da der Einsatz von Hunden (Ausgenommen bei der Nachsuche) praktisch ausscheiden würde. Aber gerade zur erfolgreichen Bejagung des Schwarzwildes ist der Einsatz von frei jagenden Hunden unerlässlich.

Die Hege ist ein in seiner Definition stets im Wandel befindlicher Begriff, da sie auch als Umschreibung von Artenschutzmaßnahmen in einer sich ständig wandelnden Kulturlandschaft Anwendung finden muss. Bei größeren Flächen können Hegemaßnahmen sicher in Mitleidenschaft gezogen werden. Wenn die befriedeten Bezirke jedoch nur kleinflächig auftreten, können die Jäger die Artenschutzmaßnahmen ggf. auf anderen Flächen kompensieren. Werden Flächen befriedet, die in besonderer Weise geeignet sind als Habitate für Wildschweine, Prädatoren oder Neozoen, erlangt die Befriedung jedoch eine weitreichende Dimension, nicht nur für Wildschäden und Tierseuchen, sondern insbesondere auch für den Artenschutz. Die Flächen in der Nachbarschaft werden dann nicht nur in punkto Wildschaden beeinträchtigt sondern es ergeben sich somit auch Artenschutzprobleme, wenn die regionaltypische Biodiversität durch eine freie Ausbreitung und Vermehrung der generalistischen Prädatoren gefährdet wird. Verbleiben Neozoen ungestört in der befriedeten Fläche verstößt der Eigentümer gegen internationale Schutzabkommen, die Deutschland unterzeichnet hat. Befindet sich in der Nachbarschaft zu befriedeten Flächen ein Natura 2000 – Schutzgebiet und es tritt aufgrund der Nichtbejagung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Schutzgebiet ein, wäre dies ein zwingender Grund, die Befriedung zu widerrufen.

Die Möglichkeit zur Hege muss in einem Jagdbezirk gegeben bleiben, denn der Schutz der regionaltypischen Biodiversität kann nicht ausschließlich auf Schutzgebiete beschränkt bleiben, sondern muss flächendeckend in der Normallandschaft möglich bleiben.

Übrigens sollten – nicht zuletzt wegen des genannten Beispiels eines Schutzgebietes in der Nachbarschaft der befriedeten Fläche – bei der Beurteilung ob überwiegende Allgemeinwohlbelange beeinträchtigt werden, nicht nur der Jagdbezirk in den Blick genommen werden, sondern auch umliegende Gebiete. Diese können in gleichem Maße beeinträchtigt werden. Die Formulierung "bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk" in § 6a Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs ist daher missverständlich.

## **12. Kann durch die Herausnahme einzelner Flächen aus der Bejagung ein unkontrollierter Rückzugsbereich für das Wild entstehen, und sollte infolgedessen der Eigentümer der befriedeten Fläche für aufkommende Wildschäden in den umliegenden Flächen haftbar gemacht werden?**

Die Regelung in Absatz 6 sollte ergänzt werden. Für den Fall, dass sich eine solche Fläche zu einem Gebiet entwickelt, von dem massive Wildschäden an den angrenzenden Flächen ausgehen, sollte noch eine Regelung aufgenommen werden, ähnlich wie in § 29 Abs. 3 BJagdG zu Wildschäden in verpachteten Eigenjagdbezirken. Dort haftet der Jagdausübungsberechtigte - sofern im Pachtvertrag nichts anderes bestimmt ist - wenn er durch unzulänglichen Abschuss den Schaden verschuldet hat. Die Interessenlage ist hier vergleichbar. Eine vergleichbare Regelung, sollte auch in Absatz 6 aufgenommen werden, um in Extremfällen den Verursacher haften zu lassen. Vorrang sollte natürlich die Vermeidung von Schäden haben, indem – soweit möglich – der erforderliche Abschuss im übrigen Jagdbezirk erfüllt wird.

**13. Vom EGMR-Urteil sind Eigenjagdbesitzer nicht betroffen und werden vom § 6a Absatz 1 nicht erfasst. Halten Sie dies, auch im Hinblick auf die wildbiologischen Auswirkungen, für sachgerecht?**

Die Differenzierung zwischen Eigenjagden und Flächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören ist sachgerecht. Für die Gefahr von Wildschäden oder Tierseuchen ist die Größe des Grundstücks ganz entscheidend. Daher kann man auch sagen, dass aus wildbiologischer Sicht, ab einer bestimmten Größe das Unterlassen der Bejagung nicht mehr vertretbar ist, wenn es um die Gefahr von Wildschäden geht. Wo diese Grenze genau liegt, lässt sich natürlich nicht genau festmachen, aber sie dürfte bei deutlich unter 75 Hektar liegen. Daher sind aus wildbiologischer Sicht auch bei einem Grundstück das kleiner ist als ein Eigenjagdbezirk schon allein wegen der Größe, die zu schützenden öffentlichen und privaten Belange gefährdet, so dass eine Befriedung ausscheidet. Allerdings ist es natürlich nicht allein die Größe, sondern daneben sind weitere Faktoren entscheidend (z.B. vorkommende Wildarten, Habitat- und Biotopausstattung, Klima) so dass eine genaue Grenze nicht festgelegt werden kann und die Behörde im Einzelfall entscheiden muss.

Die Situation ist bei Eigenjagden aber auch aus einem anderen Grund eine andere. Denn der Grundeigentümer hat bei einem Eigenjagdbezirk erheblich mehr Möglichkeiten, auf die Bejagung Einfluss zu nehmen als der einzelne Jagdgenosse, der im Wesentlichen nur sein Mitbestimmungsrecht in der Jagdgenossenschaft ausüben kann. Der Eigenjagdbesitzer kann entscheiden, die Jagd auf manche Wildarten gänzlich zu unterlassen. Bei abschlussplanpflichtigem Wild kann der Eigenjagdbesitzer einen sehr reduzierten Abschussplanvorschlag einbringen, sofern die Belange aus § 21 Abs. 1 S. 1 BJagdG nicht gefährdet sind. Er kann den Abschuss sogar auf null absenken, wenn der Wildbestand entsprechend gering ist. Ist der Wildbestand aber nicht so gering, dass der Abschussplan gegen null abgesenkt werden kann (und das ist die Regel), ist die Pflicht, den dann von der Behörde festgesetzten Abschussplan zu erfüllen, wegen des Schutzes der Allgemeinwohlbelange und des Eigentums Dritter erforderlich und verhältnismäßig.

Wie unter Frage 11 erläutert, wird es bei entsprechender Habitatausstattung der befriedeten Bezirke zu großen Belastungen Dritter durch Wildschäden kommen und weiterhin wird es zu Artenschutzproblemen führen, die weit über die befriedete Fläche hinaus gehen. Die meisten generalistischen Beutegreifer wie auch Wildschweine haben eine mittlere Homerange-Größe von weit größer als 75 ha. Daher bleiben Bestandsanstiege einzelner Arten in der Konsequenz nicht auf die kleinen befriedeten Flächen beschränkt. Dass die Regelung für Eigenjagdbesitzer nicht gilt, ist nur folgerichtig, da die Auswirkungen für Dritte und den Artenschutz zum einen auch von der Größe der befriedeten Fläche abhängig sind. Dennoch spielt neben der Größe auch die Habitatausstattung der befriedeten Fläche eine ganz entscheidende Rolle. Daher muss die Entscheidung letztlich auf Grund einer Abwägung im Einzelfall getroffen werden.

**14. Wie bewerten Sie die Regelungen zum Erlöschen der Befriedung nach § 6a Absatz 4 und sind nach Ihrer Meinung weitere Umstände oder Gründe für ein Erlöschen der Befriedung sinnvoll?**

Hierzu ist die Formulierung, die der Bundesrat in seiner Stellungnahmen vorgeschlagen hat sinnvoll. Wenn die Voraussetzungen der Befriedung entfallen, ist die Befriedung zu widerrufen. Davon sind auch andere Fälle umfasst, vor allem die im bisherigen § 6a Abs. 4 Satz 5 Nr.

2 des Entwurfs enthalten sind sowie der Fall, dass mehrere Anträge gestellt werden und daher die in Absatz 1 Satz 2 geschützten Belange gefährdet sind.

Gegebenenfalls sollte noch klargestellt werden, dass zu den „neu bekannt werdenden Tatsachen“ auch solche gehören können, die anfangs noch gar nicht vorlagen, sondern überhaupt erst nachträglich eingetreten sind. Die Umstände, die bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen sind, können sich im Laufe der Zeit ändern. Dann muss die Behörde aber zum Schutz der gefährdeten Belange auch eingreifen können. Schließlich gilt die Befriedung im Grunde unbefristet bzw. bis zum Eigentumsübergang. Also häufig auf Lebenszeit des Grundstückseigentümers. In dieser Zeit kann sich vieles ändern. So kam beispielsweise das Schwarzwild in einigen Teilen Deutschlands lange nicht vor, etwa im Münsterland und Teilen Bayerns. Oder es ändert sich die landwirtschaftliche Anbaustruktur, z.B. weil in der Nähe eine Biogasanlage errichtet wird. All das sind „neu bekannt werdende Tatsachen“. Ich rege an, zumindest in der Begründung eine Klarstellung vorzunehmen.

**15. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der Befriedung nach § 6a Absatz 1 auf den entsprechenden Jagdbezirk hinsichtlich Bejagbarkeit, Jagdwert, Verpachtbarkeit und welche Probleme sehen Sie in Verbindung mit Absatz 8 für eine praktikable Wildfolge?**

Die Auswirkungen der Befriedung nach § 6 a sind nicht auf das einzelne Grundstück beschränkt, sondern wirken sich auf den gesamten Jagdbezirk und damit auch auf das Eigentum der anderen Grundstückseigentümer aus. Je nach Größe, Lage und Nutzung des Grundstücks kann die Bejagbarkeit erheblich eingeschränkt sein. Dies gilt insbesondere wenn mehrere Flächen in einem Jagdbezirk aus der Bejagung genommen sind. Die Herausnahme kann sich aber auch massiv auf die Verpachtbarkeit und den Jagdwert auswirken. Die Verpachtbarkeit kann unter Umständen sogar dann schon erschwert werden, wenn die Bejagbarkeit des Jagdbezirks unter einer einzelnen befriedeten Fläche noch gar nicht gelitten hat.

Diese Auswirkungen sind selbstverständlich nicht auf das einzelne Grundstück beschränkt, sondern erstrecken sich auf den gesamten Jagdbezirk. Schon jetzt sind einige Jagdbezirke kaum noch zu verpachten. Die Jagdgenossen müssen dann den Wildschadenersatz selbst tragen, der bislang üblicherweise vertraglich vom Jagdpächter übernommen wird. Jagdwert und Folgekosten für die anderen Jagdgenossen werden sich erheblich verändern. Der Jagdpachtertrag wird für die reduzierte Zahl der Genossenschaftsmitglieder geringer und die Belastungen durch Wildschadenersatz höher.

Die Regelung zur Wildfolge in Absatz 8 ist aus Tierschutzgründen nicht nur erforderlich, sondern zwingend.

Wadern, den 13. Februar 2013

gez.

Dr. Daniel Hoffmann